

Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Chemikaliengesetzgebung

Vom 27. Januar 2009

GS 36.0936

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹ beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen², der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)³, der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)⁴ sowie der Dünger-Verordnung (DüV)⁵ soweit er dem Kanton obliegt.

II. Organisation und Zuständigkeiten

§ 2 Vollzug

Die Bau- und Umweltschutzdirektion vollzieht diese Verordnung, soweit nachfolgend nicht andere Vollzugsorgane dazu bestimmt werden.

§ 3 Bewilligungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern im Wald

Das Amt für Wald beider Basel ist für die Erteilung von Bewilligungen für Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln im Wald⁶ und die Erteilung von Ausnahmen für die Anwendung von Düngern im Wald⁷ zuständig.

¹ GS 29.276, SGS 100

² Chemikaliengesetz (ChemG), SR 813.1 und Chemikalienverordnung (ChemV); SR 813.11

³ SR 814.81

⁴ SR 916.161

⁵ SR 916.171

⁶ Art. 4 Bst. c und Anh. 2.5, Ziff. 1.2, Abs. 3 ChemRRV

⁷ Anh. 2.6, Ziff. 3.3.2, Abs. 2 ChemRRV

§ 4 Fachberatung Dünger

Das Landwirtschaftliche Zentrum Ebenrain ist für die Fachberatung betreffend die Verwendung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln¹ in Landwirtschaftsbetrieben zuständig.

§ 5 Kontrolle des Umgangs mit Chemikalien in Betrieben

Das Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) ist für die Kontrolle der arbeitshygienischen Aspekte in Betrieben zuständig, in denen im Rahmen von Arbeitsprozessen mit Chemikalien umgegangen wird.

III. Gebühren

§ 6 Bewilligungsgebühren

¹ Die Bau- und Umweltschutzdirektion erhebt Gebühren

- für Bewilligungen von stationären Kälteanlagen und Wärmepumpen mit mehr als 3 kg in der Luft stabilen Stoffen², sofern Abklärungen der zuständigen kantonalen Fachstelle (z. B. hinsichtlich des Einsatzes von natürlichen Kältemitteln) erforderlich sind, von CHF 300
- für Bewilligung für die berufliche oder gewerbliche Anwendung von Mitteln zum Schutz von Pflanzen gegen Nagetiere (Rodentizide) bei überbetrieblichem oder maschinellem Einsatz³ von CHF 200

² Das Amt für Wald beider Basel erhebt Gebühren für Bewilligungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern im Wald⁴ von CHF 200.

§ 7 Gebührenerhöhung

¹ Die Bewilligungsgebühren gemäss § 6 werden entsprechend dem zusätzlich erforderlichen Zeitaufwand erhöht,

- wenn der für die Bearbeitung eines Gesuches nötige Aufwand den mit der Bewilligungsgebühr abgegoltenen Aufwand wesentlich übersteigt oder
- wenn Arbeiten wegen mangelhafter Unterlagen des Gesuchstellers bzw. der Gesuchstellerin wiederholt oder durch die Bewilligungsinstanz selbst erledigt werden müssen.

² Der zusätzlich erforderliche Zeitaufwand wird zu kostendeckenden Stundensätzen in Rechnung gestellt, jedoch maximal bis zum Dreifachen der Bewilligungsgebühren gemäss § 6.

¹ Art. 20 ChemRRV

² Anh. 2.10 Ziff. 3.3 ChemRRV

³ Art. 4, Bst. a ChemRRV

⁴ Art. 4, Bst. c ChemRRV

§ 8 Abgelehnte oder zurückgezogene Gesuche

¹ Für Gesuche, die abgelehnt werden, wird die ganze Bewilligungsgebühr gemäss § 6 erhoben.

² Wird ein Gesuch vor Erteilung der Bewilligung zurückgezogen, so kann der effektive Aufwand in Rechnung gestellt werden.

§ 9 Erlass von Sanierungs- und Räumungsverfügungen

Für den Erlass von Sanierungs- und Räumungsverfügungen im Zusammenhang mit der Lagerung von Chemikalien werden Gebühren nach dem erforderlichen Zeitaufwand zu kostendeckenden Stundensätzen erhoben.

§ 10 Kontrollgebühren

¹ Werden im Rahmen von Betriebskontrollen, Marktkontrollen oder gezielten Produkterhebungen Mängel festgestellt, so wird der Vollzugsaufwand für diese Kontrolltätigkeiten den Kontrollierten von der zuständigen Vollzugsinstanz zu kostendeckenden Stundensätzen in Rechnung gestellt.

² Der Aufwand für analytische Untersuchungen wird, sofern diese zu Beanstandungen führen, den Kontrollierten in Rechnung gestellt.

³ Bei Düngern richtet sich die Kontrollgebühr nach der Dünger-Verordnung¹.

⁴ Weitere notwendige Sachauslagen, die im Rahmen der in den Absätzen 1 bis 3 beschriebenen Kontrolltätigkeiten angefallen sind, können nach dem effektiven Aufwand in Rechnung gestellt werden.

§ 11 Erschwerte Kontrollen, Nachkontrollen

¹ Können Kontrollen auf Grund des Verhaltens der Kontrollierten nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden, wird der zusätzliche Kontrollaufwand zu kostendeckenden Stundensätzen in Rechnung gestellt.

² Die Gebühren für Nachkontrollen werden gemäss §10 erhoben.

§ 12 Fälligkeit, Verzugszins

¹ Die Fälligkeit zur Bezahlung der Gebühren tritt 30 Tage nach der Rechnungsstellung ein.

² Nach Eintritt des Fälligkeitstermins wird ein Verzugszins erhoben. Seine Höhe richtet sich nach dem für die Staatssteuer geltenden Zinssatz.

³ Die Mahngebühren betragen ab der zweiten und für jede weitere Mahnung CHF 60.

¹ Art. 29 Abs. 5 DüV

IV. Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts**§ 13 Änderungen der kantonalen Waldverordnung**

Die kantonale Waldverordnung vom 22. Dezember 1998¹ wird wie folgt geändert:

§ 21 Umweltgefährdende Stoffe (Artikel 18 WaG, Artikel 25 WaV)

¹ Das Amt für Wald beider Basel ist zuständig für die Bewilligung der Verwendung umweltgefährdender Stoffe im Wald gemäss Artikel 25 WaV und Artikel 4 Buchstabe c der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten, besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen vom 18. Mai 2005 (ChemRRV)².

² Das Amt für Umweltschutz und Energie ist die anzuhörende kantonale Fachstelle gemäss Artikel 25 WaV.

§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 8. Februar 1994³ über Bewilligungsgebühren für den Verkehr mit Giften und für den Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen wird aufgehoben.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2009 in Kraft.

Liestal, 27. Januar 2009

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Ballmer
der 2. Landschreiber: Achermann

¹ GS 33.505, SGS 570.11

² SR 813.81

³ GS 31.577, SGS 955.51